Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/18 1Ob156/05f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.2005

Norm

KO §30 Abs1 Z3

Rechtssatz

War der Schuldner im Zeitpunkt der Sicherstellung oder Befriedigung eines bestimmten Gläubigers zahlungsunfähig, so ist diese Rechtshandlung gemäß §30 Abs1 Z3 KO anfechtbar, wenn diesem Gläubiger zwar nicht eine fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, dennoch aber zumindest eine fahrlässige Unkenntnis dessen Begünstigungsabsicht vorwerfbar ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 156/05f
  Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 156/05f
  Veröff: SZ 2005/146

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120313

Dokumentnummer

JJR_20051018_OGH0002_0010OB00156_05F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at